

Friedhofssatzung der Gemeinde Beetzendorf

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2, Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beetzendorf in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die, in der Gemeinde Beetzendorf gelegenen, von dieser Gemeinde verwalteten kommunalen Friedhöfen im Gemeindebereich Beetzendorf.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nicht rechtfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Beetzendorf. Sie dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Beetzendorf mit den Ortsteilen hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf den Friedhöfen

1. Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für die Besucher geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof und auf deren Verantwortung betreten.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
3. Die im Gemeindebereich Beetzendorf gelegenen Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

§ 4 Personenkreis

Aus den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen oder einer anderen dazu berechtigten Person. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Bei nicht kirchlichen Begräbnissen trifft gleiches zu.

§ 5 Verboten ist auf den Friedhöfen:

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Fahrräder, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
3. unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen,
4. Grabstätten mutwillig zu beschädigen,
5. Abraum bzw. kompostierbare Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze, sowie außerhalb des Friedhofsgeländes abzulegen,
6. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
7. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
8. sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern oder die Friedhöfe zu verunreinigen,
9. jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten.

§ 6 Anmeldepflicht für gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhofsgelände, sowie an Grabstätten dürfen nur nach Anmeldung bei der Gemeinde, vor Beginn der Arbeitsaufnahme, mit Angabe des Auftragsgebers, ausgeführt werden,.
2. Die für die Arbeiten erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden.
3. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern.
4. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
5. Gewerbetreibende, die trotz Mahnungen oder Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Personals verstoßen, kann die Gemeinde die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde auf Zeit oder auf Dauer durch Bescheid untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Beerdigung / Erwerb des Nutzungsrechts

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Das Nutzungsrecht der jeweiligen Grabstätte wird durch die Zahlung einer Gebühr nach der Friedhofgebührensatzung i.d.z.Z. gültige Fassung erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
3. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Bei jeder Bestattung ist durch Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte, die Ruhefrist für jedes Grab anzupassen.
5. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann für weitere fünf Jahre beantragt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 8 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden nicht von der Gemeinde ausgehoben. Dieses ist von einem Bestatter bzw. einer von den Angehörigen zu bestimmenden Personen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 9 Tiefe des Grabes

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,20 m bis zur Oberkante der Urne 0,80 m.

§ 10 Ruhefristen

1. Die Mindestruhefrist beträgt für die verstorbenen Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.
2. Die Ruhefrist beträgt;

für Reihengräber	30 Jahre
für Urnengräber	30 Jahre
für Familiengräber(Doppelgrab)	30 Jahre
für Kindergräber (bis 10J.)	30 Jahre
für Urne auf dem Reihen- oder Familiengrab	30 Jahre
für Grabstätten auf der	

„grünen Wiese“

30 Jahre

3. Die Wiederbelegung erfolgt nach Ablauf der Ruhefristen.
4. Ausnahmeregelungen nach § 22 und 24 sind möglich, die von der Gemeinde genehmigt werden müssen.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Aus – und Umbettungen werden nach dem Bestattungsgesetz LSA in der zurzeit gültigen Fassung und deren Durchführungsbestimmungen vorgenommen.
3. Umbettung von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, die kostenpflichtig ist.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb einer Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

4. Die Umbettung darf nur durch ein dazu berechtigtes Unternehmen vorgenommen werden.
5. Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Erfolgt eine Umbettung innerhalb der gemeindlich verwalteten Friedhöfe im Gemeindegebiet, muss das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.
7. Für Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstelle verlangt.

§ 12 Trauerhalle

1. Die Trauerhallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten und zur Aufbewahrung der Verstorbenen.
2. Für die Nutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr erhoben.
3. Die Reinigung aller Trauerhallen der Gemeinde obliegt dem Benutzer.

IV. Grabstätten

§ 13 Einteilung der Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

Die Gräber werden eingeteilt in: a) Reihengräber

b) Doppelgräber (Familien-, Wahl-, sowie
Gemeinschaftsgräber)

c) Urnengräber

d) anonyme Gräber(„grüne Wiese“)

e) Rasengräber

2. Ascheurnen können auf einem oder in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen gegen die festgesetzte Gebühr beigesetzt werden.
3. Es ist gestattet, auf jeder Grabstätte statt eines Sarges zwei Urnen beizusetzen.
4. Sollten mehrere Urnen auf einer Grabstätte beigesetzt werden, so ist für jede weitere Urne die jeweilige Grabgebühr zu entrichten.
5. Auf Doppelgräber können je Grabstelle maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
6. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Doppelgräbern, an Urnengräbern oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Instandhaltungspflicht bei Gräbern

Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet und eingesät werden. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

§ 15 Verbot des Ausmauern einer Grabstätte

Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist untersagt.

§ 16 Maße der Reihengräber

Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für Kinder bis 10 Jahren: 1,00 m breit x 1,50 m lang, Innenmaß 0,60 m breit x 1,10 m lang, Tiefe siehe § 9, Abstand 0,50 m
2. Reihengräber für Erwachsene: 1,30 m breit x 2,40 m lang, Innenmaß 0,90 m breit x 2,10 m lang, Tiefe siehe § 9. Abstand 0,50 m

§ 17 Einteilung der Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig. Es kann jedoch die Beerdigung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter zehn Jahren in einem Grab gestattet werden.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Gemeinde zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu.
3. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach §§ 7 und 10 ist gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr möglich.
4. Die Gräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb der Benutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Gemeinde eingeebnet oder eingesät werden. Die Kosten werden dem Nutzer auferlegt.
5. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlösung des Nutzungsrechts bzw. nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 18 Doppelgräber

1. Für Doppelgräber gelten Mindestgrößen von zwei Reihengräber und den üblichen Zwischenräumen nach § 16
2. In den Doppelgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, die Ehegatten unter b) bezeichneten Personen.
3. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
4. § 17 gilt entsprechend.

§ 19 Urnengräber

1. Urnengräber haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m, Tiefe siehe § 9.
2. Auf einem Grab können maximal vier Urnen beigesetzt werden.

3. Urnengräber sind Aschegräber, die der Reihe nach belegt und erst im Falle einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
4. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die §§ 17; 18 entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20 anonyme Gräber („Grünen Wiese“)

1. Die Gemeinschaftsgrabanlage dient ausschließlich der Beisetzung von Asche in Urnen.
2. Eine oberflächliche erkennbare Kennzeichnung der Lage der einzelnen Urnen erfolgt nicht. Es wird auf Antrag jedoch ermöglicht, auf einen von der Gemeinde bereitgestellten zentralen Gedenkstein ein Schild aus Messing in der Größe von 10x 4 cm mit Namen und Angabe von Geburts- und Sterbejahr, von einem Steinmetz anbringen zu lassen.
3. Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätte obliegt der Gemeinde Beetzendorf.
4. Blumen und anderer Grabschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle der Begräbnisstätte abgelegt werden.

§ 21 Rasengräber

1. Die Gemeinschaftsgrabanlage dient ausschließlich der Beisetzung von Asche in Urnen.
2. Eine oberflächliche erkennbare Kennzeichnung der Lage der einzelnen Urnen kann durch eine Grabplatte mit dem Maßen 0,40 x 0,40 m, mit Abschluss der Rasenoberfläche erfolgen.
3. Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätte obliegt der Gemeinde Beetzendorf.
4. Blumen und anderer Grabschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle der Begräbnisstätte abgelegt werden.

§ 22 Lage der Gräber/ Genehmigungspflicht

1. Grabdenkmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.
2. Im Verhältnis zu den Nachtbargräbern muss die Einfassung fluchtgleich sein. Ist eine Einfassung gesetzt worden, muss der Grabstein mit der Innenseite der Einfassung abschließen.
3. Die Einfassung muss aus Natur- oder Kunststein sein.

§ 23 Aufstellung der Grabdenkmäler

1. Jedes Grabmal muss entsprechend einer Größe dauerhaft gegründet sein.

2. Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge seines Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmäler oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
3. Lose und schief stehende Grabdenkmäler kann die Gemeinde auf Kosten der Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabdenkmal trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Gemeinde berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.
4. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung das Erforderliche anordnen.
5. Für das Vorsehen und die Prüfung von Grabsteinen sind die technischen Regeln des BIV des Steinmetz- und Steinhauerhandwerks zu berücksichtigen.

§ 24 Schutz der Grabdenkmäler

1. Die in § 22 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes, laut der Ruhefrist, müssen die Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. von den Angehörigen binnen eines Monats entfernt sein.
3. Werden Grabstätten von der Gemeinde entfernt, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten dafür zu tragen.

§ 25 Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unter oder rückwärts an dem Grabdenkmal angebracht werden.

v. Einzelbestimmungen für die Gräber

§ 26 Anlagen, Bepflanzung und Wartung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Grabhügel dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
3. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen. Sind Kränze, Blumen usw. nach Aufforderung nicht innerhalb von acht Kalendertagen beseitigt, so kann die Gemeinde diese, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, beseitigen bzw. beseitigen lassen.
4. Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber und Wege nicht stören. Werden diese Anforderungen nicht

beachtet, ist die Gemeinde berechtigt, die Anpflanzungen zu beseitigen oder auf ein zumutbares Maß zurückzuschneiden oder schneiden zu lassen. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

5. Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen von Begräbnisstätten sind zu entfernen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt.
6. Bei der Ausgestaltung der Grabstätte oder Wege sind nicht gestattet:
 - Gewächse, die benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen,
 - Umhüllung der Grabmale,
 - individuelle Sitzgelegenheiten.

Die Gemeinde ist berechtigt bei Übertretung dieser Einschränkungen die Materialien oder Gegenstände kostenpflichtig zu entfernen.

7. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so werden die Gräber nach öffentlicher ortsüblicher Bekanntgabe beseitigt.
8. Grabpflege für Verstorbene, die keine weiteren Angehörigen zur Pflege des Grabes haben: Die Gemeinde kann auf Antrag in Fällen, in denen keine Angehörigen der Verstorbenen die Grabpflege übernehmen können, Vermittlung und Aufsicht der Grabpflege übernehmen. Die Voraussetzungen dafür sind folgende:
 - a. Für die Pflege der in Frage kommenden Gräber muss ein Guthaben vorhanden sein, über welches die Gemeinde vom Zeitpunkt des Pflegebeginns an, das Verfügungsrecht hat.
 - b. Art der Pflege kann vorher festgelegt werden. Die Bezahlung dafür muss der Gemeinde überlassen bleiben. Die Gemeinde bestellt dann die Pflege, zahlt aus und überwacht die Pflege. Die Grabpflege erlischt, wenn die eingezahlte Summe ausgegeben ist.

§ 27 Vernachlässigung des Grabes

1. Die Gemeinde kann dem Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege setzen, wenn die Grabstelle die Würde des Friedhofes stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.
2. Ist eine Aufforderung nicht möglich, weil der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild, durch das der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Das Hinweisschild ist so an der Grabstelle anzubringen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.

Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Gemeinde, entsprechend den Festlegungen dieser Satzung, tätig werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, Ihrer Anlagen oder Einrichtungen dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 29 Listenführung

1. Die Gemeinde führt ein Grabregisterverzeichnis.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan, Grabdenkmalentwürfe usw.) sind zu verwahren.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten.
2. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 6 Abs. 7 der GO-LSA mit einer Geldbuße bis 2.500 € geahndet werden.

§ 32 In -Kraft -Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft und ersetzt alle vorherigen Friedhofssatzungen.

Beetzendorf, den 04.11.2015

gez. Köppe
Bürgermeister

Siegel